

Besonderheiten bei der Erhebung zum Schuljahr 2020/21:

Wir machen auf folgende **Änderungen gegenüber dem Erhebungskonzept des Vorjahres** aufmerksam:

1. Allgemeine Änderungen:

(keine)

2. Schulartspezifische Änderungen:

2.1 Wirtschaftsschule

Schulbogen

- Im Bereich A - Schuljahr 2019/20 wurde in Tabelle 2 im Abschnitt „vierstufigen“ der Unterabschnitt „5“ mit dem Code 20 **aufgenommen**.
- Im Bereich A - Schuljahr 2019/20 wurde in Tabelle 2 im Abschnitt „vierstufigen“ der Unterabschnitt „6 (Vorklasse)“ mit dem Code 21 **aufgenommen**.
- Im Bereich A - Schuljahr 2019/20 wurde in der Überschrift zu Tabelle 2 der **Klammerzusatz geändert**.
Er lautet jetzt „[...] Vorrücken auf Probe nach § 20 Abs. 1 WSO [...]“
- Im Bereich A - Schuljahr 2019/20 wurde in der Überschrift zu Tabelle 3 der **Text geändert**.
Er lautet jetzt „[...] Vorrücken auf Probe nach § 20 Abs. 1 WSO [...]“
- Im Bereich B - Schuljahr 2020/21 wurde in Tabelle 2 im Abschnitt „in Jahrgangsstufe“ der Unterabschnitt „5“ mit dem Code 01 **aufgenommen**.

Merkmalskatalog

- Im Merkmalsbereich „Klasse“ wurde bei Merkmal 18 (Jahrgangsstufe der Klasse) die Ausprägung
06 - Jahrgangsstufe 6 **in**
06 - Vorklasse (Jahrgangsstufe 6) **umbenannt**.
- Im Merkmalsbereich „Klasse“ wurde bei Merkmal 21 (Schulform) die Ausprägung
04 - 4-jährig/stufig **in**
04 - 4-jährig/stufig (mit/ohne Vorklasse) **umbenannt**,
sowie die Ausprägung
06 - 6-jährig/stufig (Ergänzungsschule) **in**
06 - 6-jährig (Ergänzungsschule) **umbenannt**.

(Allgemeinbildende Schulen einschließlich Wirtschaftsschulen,
ohne ausländische und internationale Schulen)

- Im Merkmalsbereich „Klasse“ wurde bei Merkmal 21 (Schulform) die Ausprägung
05 - 5-jährig/stufig **gestrichen**.
- Im Merkmalsbereich „Schüler in Klasse“ wurde bei Merkmal 52 (Art der Wiederholung) der **Klammerzusatz** bei Ausprägung 01 **geändert**.
Er lautet jetzt „(gemäß Art. 53 Abs. 2 BayEUG [...]“.
- Im Merkmalsbereich „Schüler in Klasse“ wurde bei Merkmal 52 (Art der Wiederholung) der **Klammerzusatz** bei Ausprägung 02 **geändert**.
Er lautet jetzt „([...] gemäß § 23 Abs. 1 WSO)“.
- Im Merkmalsbereich „Schüler in Klasse“ wurde bei Merkmal 52 (Art der Wiederholung) der **Klammerzusatz** bei Ausprägung 03 **geändert**.
Er lautet jetzt „(gemäß § 20 WSO)“.
- Im Merkmalsbereich „Schüler in Klasse“ wurde bei Merkmal 52 (Art der Wiederholung) die Ausprägung
10 - weil er auf Antrag von der Abschlussprüfung befreit war (gemäß § 63 Satz 3 WSO) **gestrichen**.
- Im Merkmalsbereich „Absolventen und Abgänger (einschl. Übertritte)“ wurde bei Merkmal 46 (Übertritte/Abgänge aus Jahrgangsstufe) die Ausprägung
05 - Jahrgangsstufe 5 **aufgenommen**.
- Im Merkmalsbereich „Absolventen und Abgänger (einschl. Übertritte)“ wurde bei Merkmal 60 (Zuletzt besuchte Schulform) die Ausprägung
06 - 6-jährig (Ergänzungsschule) **aufgenommen**.
- Im Merkmalsbereich „Absolventen und Abgänger (einschl. Übertritte)“ wurde bei Merkmal 60 (Zuletzt besuchte Schulform) die Ausprägung
04 - 4-jährig/stufig **in**
04 - 4-jährig/stufig (mit/ohne Vorklasse) **umbenannt**.

Allgemeine, schulartübergreifende Hinweise:

- a) Bei der Meldung von Schülerdaten im **Privatschulbereich** sind die **realen Verhältnisse** maßgeblich; es kommt insbesondere nicht darauf an, ob zum Stichtag formal betrachtet ein Schulvertrag bestand.
- b) **Schulträger** und **Schulaufwandsträger**, die **Anstalten des öffentlichen Rechts** sind, müssen den folgenden Schlüsseln zugeordnet werden:

(Allgemeinbildende Schulen einschließlich Wirtschaftsschulen,
ohne ausländische und internationale Schulen)

Handelt es sich bei der Anstalt des öffentlichen Rechts um ein **Kommunalunternehmen**, muss sie dem jeweiligen **kommunalen Schlüssel** zugeordnet werden („Staat“ (Schlüssel 01) / „Bezirk“ (Schlüssel 02) / „Landkreis“ (Schlüssel 03) / „Gemeinde/Kreisfreie Stadt“ (Schlüssel 04) / „Schulverband/Zweckverband“ (Schlüssel 05)). **Anstalten des öffentlichen Rechts, die keine Kommunalunternehmen sind**, müssen dem Schlüssel **„Privater/sonstiger Träger“ (Schlüssel 08)** zugeordnet werden.

c) Für öffentliche **Schulen mit kommunalem Schulaufwandsträger** gilt:

Im Merkmalsbereich Schule wird für den Träger des Schulaufwands zusätzlich ein Schlüssel (z.B. Gemeindeschlüssel) erfragt, der zur Berechnung der pauschalierten staatlichen Zuweisung nach Art. 22 BaySchFG an die betroffenen kommunalen Körperschaften benötigt wird. Falls Ihnen dieser Schlüssel nicht bekannt ist, erfragen Sie ihn bitte beim Schulaufwandsträger (Kreis, Gemeinde, Schulverband etc.).

d) Wir bitten Sie ausdrücklich, bei der Pflege der Daten mit besonderer Sorgfalt vorzugehen. Um die Wichtigkeit unserer Bitte zu veranschaulichen, nennen wir hier Beispiele:

1. Das LfStat prüft die **Vollständigkeit der Datenlieferung** anhand folgender Überlegung zur **Schülerbewegung**: Schüler, die im Vorjahr die berichtende Schule besuchten, müssen entweder nach wie vor an dieser Schule sein oder sie als Absolvent oder Abgänger verlassen haben. Eventuell sind auch Absolventen und Abgänger auszuweisen, die zum Stichtag des Vorjahres noch nicht an der berichtenden Schule waren, da sie während des Schuljahres zugingen. Daher gilt Folgendes:

Die Zahl **der im Vorjahr zum Stichtag gemeldeten Schüler** (Wert im Leitband) ist **kleiner oder gleich** („< =“) der Zahl der **Schüler zum aktuellen Stichtag, die bereits im Vorjahr die berichtende Schule besuchten** (Zahl der Schüler zum aktuellen Stichtag mit Schulbesuch im Vorjahr = 01), **plus** der Zahl der **Absolventen und Abgänger** (ohne erfolgreiche Teilnehmer an Nichtschülerprüfungen). Da eventuell auch einige Absolventen und Abgänger zum Stichtag des Vorjahres noch nicht an der berichtenden Schule waren, wird „< =“ anstelle von „=“ geprüft.

2. Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang auf die gewissenhafte **Pflege des Schülermerkmals Schulbesuch im Vorjahr** sowie die **vollständige Meldung sämtlicher Absolventen und Abgänger**. Andernfalls kann es passieren, dass Ihre Datenlieferung hinsichtlich der Zahl der Schüler zum aktuellen Stichtag, der Einträge zur im Vorjahr besuchten Schulart bei den Schülern oder der Zahl der Absolventen und Abgänger noch Unstimmigkeiten enthält.

(Allgemeinbildende Schulen einschließlich Wirtschaftsschulen,
ohne ausländische und internationale Schulen)

3. Generell sind Absolventen- und Abgängerindividualdaten zu melden für:
 - alle Personen, die im Vorjahr die berichtende Schule besucht und nach dem Erhebungsstichtag des Vorjahres ohne oder mit Abschluss dauerhaft verlassen haben.
 - alle Personen, die **bis mindestens zum Halbjahr beurlaubt sind** (z.B. wegen eines Auslandsaufenthaltes).
 - alle Personen, die im Vorjahr mit oder ohne Erfolg eine **Berufsintegrationsklasse (2. Jahr)** besucht haben, unabhängig davon, ob sie die berichtende Schule verlassen haben oder an dieser verbleiben (ohne Wiederholer). (gilt nur für Wirtschaftsschulen)
4. Für **Halbjahresklassen** (z.B. in der Flüchtlingsbeschulung) sind keine Absolventen- und Abgängerindividualdaten zu melden. Sollten Schüler in Halbjahresklassen die Schule bereits vor dem Statistiktermin wieder verlassen haben, diese bitte **nicht übermitteln**. Sollten diese Schüler zum nächsten Statistiktermin noch an der Schule sein, diese bitte **hier erstmals als Schüler** melden.
5. Nur für Wirtschaftsschulen: Bei der Pflege des Schülermerkmals „Schulische Vorbildung“ bitten wir zu beachten:

Die Vorbildung von Schülern in **Berufsintegrations-, Deutschklasse - Berufsschul- oder Integrationsvorklassen** soll als „**erfüllte Vollzeitschulpflicht ohne Schulabschluss (einschl. ohne Schulabschluss-Nachweis)**“ erfasst werden, wenn

- der Schule **kein Zeugnis** eines Schülers vorliegt (da dieses z.B. auf der Flucht verloren gegangen ist)
- der Schule ein Dokument eines Schülers vorliegt, bei dem aufgrund der Fremdsprachigkeit nicht einwandfrei festgestellt werden kann, ob es sich tatsächlich um ein Schulzeugnis handelt.

Sofern der Schule ein Zeugnis eines Schülers vorliegt, jedoch die Zeugnisanerkennung noch nicht abgeschlossen ist, so dass der Schule die Meldung der **konkreten Wertigkeit** des Zeugnisses **noch nicht** möglich ist, so ist die Vorbildung des betreffenden Schülers mit „**sonstiger Abschluss**“ zu erfassen.

Wir möchten Sie bitten, bei Schülerinnen und Schülern, die im Vorjahr **mit Erfolg eine Berufsintegrationsklasse oder Integrationsvorklasse** besucht haben, den **dort erreichten Abschluss** beim **Eintritt in eine Fachklasse** im Folgejahr beim Schülermerkmal „Schulische Vorbildung“ entsprechend einzutragen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) weist darauf hin, dass Auswertungen zu diesen Schülern von zunehmendem Interesse sind. Daher ist

es von großer Bedeutung, belastbares Datenmaterial zur Verfügung zu haben. **Wir bitten Sie daher nochmals, die Eintragungen beim Merkmal „Schulische Vorbildung“ hier mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen.**

6. Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) möchte anhand der Daten der amtlichen Statistik prüfen, ob **zugezogene ausländische und schulpflichtige Kinder tatsächlich eine Schule besuchen**. Zu diesem Zweck vergleicht das StMAS die Zahl der Schüler, die beim Merkmal „Schulbesuch im Vorjahr“ die Ausprägung „als Ausländer zugezogen“ (Schlüssel 18) aufweisen, in der Gliederung nach Altersgruppen mit den entsprechenden Ergebnissen aus der Bevölkerungsstatistik. Leider führt dieser Vergleich bisher nicht zu sinnvollen Ergebnissen, sondern zu einer viel zu geringen Zahl zugezogener ausländischer und schulpflichtiger Kinder, die tatsächlich eine Schule besuchen. **Wir bitten Sie deswegen nochmals, die Eintragungen beim Merkmal „Schulbesuch im Vorjahr“ mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen.**

e) Bei der Pflege der Schülermerkmale **„Sonderpädagogische Förderung“** und **„Ganztägige Betreuung und Förderung“** bitten wir alle Schulen, mit der gebotenen Gewissenhaftigkeit vorzugehen und dabei die im ASD-Merkmalskatalog beschriebenen Ausprägungen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Meldung der geförderten Schüler siehe auch das KMS Nr. I.5 - 5 S 1070.0/12/1 vom 21.09.2007:

www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/amtliche-schuldaten.html

f) Von den nach dem Schuljahr 2019/20 **aufgelösten Schulen** sind der Schulbogen mit den Angaben auf Seite 1 (Ordnungsmerkmale) und den Angaben zum abgelaufenen Schuljahr (Teil „Schuljahr 2019/20“, von Förderzentren auch die unter dem Code 245 nachzuweisenden Zurückstellungen) sowie der Merkmalsbereich **Absolventen und Abgänger** und, soweit Externenprüfungen durchgeführt wurden, der Merkmalsbereich **Nichtschüler, denen ein Abschluss verliehen wurde**, zu erstellen.

g) Schüler, die nach dem 31.07. des Berichtsjahres in die berichtende Schule ein- und bereits vor dem 01.10. (Wirtschaftsschulen 20.10.) des Berichtsjahres wieder austraten, sind nicht in die Statistik mit einzubeziehen.

h) Bei Schülern, die zwischen dem 01.08. und dem 01.10. (Wirtschaftsschulen 20.10.) des Berichtsjahres die Schule verließen, ist Folgendes zu beachten: Im Merkmalsbereich Absolventen und Abgänger ist beim Merkmal **„Übertritte/Abgänge aus Jahrgangsstufe“** noch die Jahrgangsstufe einzutragen, die der Schüler bis zum 31.07. des

(Allgemeinbildende Schulen einschließlich Wirtschaftsschulen,
ohne ausländische und internationale Schulen)

Berichtsjahres besuchte, bei den Absolventen und Abgängern von Schulen des Zweiten Bildungswegs analog das Ausbildungsjahr.

- i) Schülerinnen, die in **Mutterschutz** gehen und anschließend die Schule weiter besuchen, sind im Merkmalsbereich Schüler bei der entsprechenden Klasse anzugeben. Dagegen sind Schülerinnen, die nach dem Mutterschutz die Schule nicht direkt wieder besuchen, außer an den Schulen des Zweiten Bildungswegs, als Schulabgänger im Merkmalsbereich Absolventen und Abgänger mit der Ausprägung „**aus sonstigen Gründen**“ beim Merkmal „**Übertritte/Abgänge an Schulart**“ zu melden.
- j) Gemäß Vorgaben der Kultusministerkonferenz der Länder werden seit dem Schuljahr 2005/06 zum **Migrationshintergrund der Schüler** zusätzlich zur Staatsangehörigkeit des Schülers bundeseinheitlich an allen Schularten das **Geburtsland** des Schülers (Ausprägung nach Staatenschlüssel) und das **Jahr des Zuzugs** nach Deutschland (bei nichtdeutschem Geburtsland) erhoben sowie an den allgemeinbildenden Schulen und Wirtschaftsschulen (ohne Schulen des Zweiten Bildungswegs) außerdem die **Verkehrssprache in der Familie** (Ausprägungen: Sprache bzw. Sprachengruppe; nur anzugeben bei überwiegend nichtdeutscher Verkehrssprache in der Familie).

Hinsichtlich der Erhebung von Merkmalen zum Migrationshintergrund der Schüler siehe auch das KMS Nr. III.3 - 5 S 1070 - 1.37 404 vom 13.06.2005:

www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/amtliche-schuldaten.html

Auch diese Merkmale bitten wir mit der notwendigen Sorgfalt zu erheben und zu pflegen. Dies gilt nicht nur für die Neuzugänge, sondern für den gesamten Schülerbestand.

- k) Schüler, die **bis mindestens zum Halbjahr beurlaubt** sind (z.B. wegen eines Auslandsaufenthaltes), werden nicht in die Zählung einbezogen. Gastschüler werden mitgezählt, wenn sie voraussichtlich mindestens bis zum Halbjahr in allen Fächern am Unterricht teilnehmen.
- l) Auf Schulebene zusammengefasste Angaben zur Zahl der Schüler nach Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit und Daten zum Besuch des Religions-/Ethikunterrichts können an kirchliche Organisationen weitergeleitet werden.